Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
- 8 RU 106/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin, Antragstellerin
und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Verkündet am
14. Juli 1978

.....
Reg.Hauptsekretär
als UrkBeamter
d. GeschStelle

g e g e n

.....

Beklagte, Antragsgegnerin
und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung am 14. Juli 1978 in Berlin für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 7. September 1977 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin einen Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung hat.

Die Klägerin wohnt im Kreis Northeim. Sie ist als Zahntechnikerlehrling in Göttingen-Treuenhagen beschäftigt. Auf ihren Wegen von und nach der Arbeitsstelle benutzt sie verschiedene Verkehrsmittel und fährt unterschiedliche Strecken. Morgens fährt sie an manchen Tagen mit dem Bus nach Northeim, von da aus mit der Bundesbahn nach Göttingen, geht dort vom Bahnhof zur Haltestelle des Stadtbusses vor dem Kaufhaus Hertie und erreicht mit dem Bus die Arbeitsstelle. An anderen Tagen fährt die Klägerin mit dem Bus unmittelbar nach Göttingen bis zur Haltestelle Auditorium maximum in der Weender Straße, von wo aus sie sich zur nahegelegenen Haltestelle des Stadtbusses vor dem Kaufhaus Hertie begibt, um mit diesem die Arbeitsstelle zu erreichen. Nach Arbeitsschluß wird sie regelmäßig von einer Arbeitskollegin mit dem Pkw bis in die Nähe des Bundesbahn-Bahnhofes mitgenommen, von wo aus sie durch eine Straßenunterführung zum Bahnhof geht. Der Zug fährt dann gegen 18.oo Uhr nach Northeim ab.

Am 3. Januar 1977 endete die Arbeit der Klägerin kurz vor 17.oo Uhr. Wie üblich brachte ihre Arbeitskollegin sie mit dem Pkw bis in Bahnhofsnähe. Die Klägerin ging von dort aus aber nicht durch die Straßenunterführung zum Bahnhof, sondern zum Kaufhaus Hertie. Auf dem Rückweg zum Bahnhof wurde sie in der Nähe des Stadtbades gegen 17.35 Uhr von einem Geschoßteil in das linke Auge getroffen. In der Universitäts-Augenklinik Göttingen wurde aus dem Auge ein Bleiprojektil operativ entfernt. Als Folge der Verletzung hat die Klägerin die Sehkraft auf dem linken Auge verloren.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 18. Mai 1977 Entschädigungsansprüche der Klägerin wegen der Unfallfolgen ab.

Das Sozialgericht (SG) Hildesheim hat die Klage abgewiesen; es hat die Sprungrevision zugelassen (Urteil vom 7. September 1977). Die Klägerin hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des § 550 Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO).

Sie macht geltend, das SG habe nicht beachtet, daß sie sich nach ihrem Einkauf wieder auf dem Weg zum Bahnhof, also auf dem ordentlichen Heimweg, befunden habe, und zum anderen, daß sie wegen der späten Abfahrtzeit ihres Zuges nicht sofort nach Beendigung der Arbeit nach Hause habe fahren können. Dieser notwendige Aufenthalt habe bei ihr jeden Tag ungefähr eine Stunde betragen und müsse daher vom Versicherungsschutz umfaßt sein, weil er nicht in ihr Ermessen gestellt sei. So werde in der Literatur ausgeführt, daß eine Lösung vom Betrieb dann nicht anzunehmen sei, wenn ein Aufenthalt nach Abschluß der betrieblichen Tätigkeit dazu diene, eine bestimmte Zeit, zB das Warten auf den Zug zur Heimfahrt, zu überbrücken. Außerdem habe sie während dieses notwendigen Aufenthalts Fahrkarten besorgt, die sie für die Busfahrt zum Arbeitsplatz benötigt habe. Die vom SG genannten Tätigkeiten müsse ein Versicherter auch verrichten, wenn er nicht berufstätig sei, während die Fahrkarten ausschließlich für die Fahrt zur Arbeitsstelle notwendig gewesen seien. In der Rechtsprechung sei allgemein anerkannt, daß eine Verrichtung dann dem versicherten Beschäftigungsverhältnis zuzurechnen sei, wenn sie zu dem Arbeitsverhältnis in enger Beziehung stehe. Bei solchen Verrichtungen werde daher der Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit nicht gelöst. Der Versicherungsschutz sei spätestens mit der Fortsetzung des Weges zum Bahnhof wieder aufgelebt. Dies sei mit dem Verlassen des Kaufhauses Hertie der Fall gewesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim und den Bescheid der Beklagten vom 18. Mai 1977 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin berufsgenossenschaftliche Leistungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Sprungrevision der Klägerin ist unbegründet. Sie ist zurückzuweisen.

Nach § 550 Abs 1 RVO idF vom 1. April 1974 (BGBl I, 821) gilt als Arbeitsunfall auch ein Unfall auf einem mit einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit. Der Weg von der Arbeitsstelle hätte die Klägerin, nachdem sie an der Ecke Berliner Straße/Goetheallee aus dem Pkw ihrer Arbeitskollegin ausgestiegen war, durch eine Straßenunterführung zum Bahnhof Göttingen geführt. Als sich der Unfall ereignete, befand sich die Klägerin auf dem Weg vom Kaufhaus Hertie zum Bahnhof, weil sie nicht die Straßenunterführung benutzt, sondern einen Abweg eingeschlagen hatte. Das SG hat zutreffend erkannt, daß hierdurch der Weg von der Arbeitsstelle unterbrochen worden ist. Eine Unterbrechung liegt vor, wenn in den Weg von der Arbeitsstelle, von dem nur der Ausgangspunkt gesetzlich normiert ist, dessen Ziel aber regelmäßig - nicht notwendig - die Wohnung sein wird, ein anderer Weg eingeschoben wird (vgl BSG SozR Nr 5 zu § 543 aF RVO). Von einer Unterbrechung, die aus anderen Gründen als der räumlichen Abweichung eintritt (vgl dazu Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1.-8. Auflage bis einschließlich der 48. Nachtragslieferung,

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

S. 486 s II), ist hier nicht zu sprechen. Eine Unterbrechung fehlt nur dann, wenn die Verlängerung der Wegstrecke ganz unbedeutend ist (vgl Brackmann, aaO, S. 486 x mit weiteren Nachweisen). Das SG hat zwar keine Feststellungen darüber getroffen, wie weit das Kaufhaus Hertie vom Bahnhof entfernt liegt. Nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin sollte aber der Weg zum Fahrkartenautomaten ua auch dazu dienen, die Wartezeit bis zur Abfahrt des Zuges gegen 18.oo Uhr zu "überbrücken". Die Rechtsprechung hat bereits wenige Minuten als nicht mehr "unbedeutend" angesehen (vgl die Zusammenstellung bei Brackmann, aaO, S. 486 v und S. 486 y).

Auf der Wegstrecke, die zurückgelegt wird, solange die Unterbrechung andauert, besteht kein Versicherungsschutz (vgl BSG SozR Nr 5 zu § 543 aF RVO). Hier war die Unterbrechung noch nicht beendet. Eine Beendigung wird bei einer aus räumlichen Gründen eingetretenen Unterbrechung dann angenommen, wenn der Versicherte den Punkt erreicht hat, an dem er von dem Weg von der Arbeitsstelle abgewichen ist, weil erst dann wieder der ursächliche Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit hergestellt ist (vgl statt aller BSG SozR Nr 5 zu § 543 aF RVO). Diese etwas starre Handhabung des Wiederanknüpfens an den unterbrochenen Weg hat der erkennende Senat in BSG SozR 2200 § 550 Nr 20 und 27 (zweifelnd Brackmann, aaO, S. 487) dadurch aufgelockert, daß er eine Differenz bis zur Breite der jeweiligen Straße genügen ließ. Der Wiederanknüpfungspunkt war die Kreuzung der Goetheallee mit der Berliner Straße. Ob es für den Fall, daß der Versicherte vom "Ziel der Unterbrechung" nicht auf den normalen Weg von der Arbeitsstelle zurückkehrt, sondern einen anderen - möglicherweise abkürzenden - Weg wählt, ausreicht, wenn er einen Punkt erreicht hat, der gleich weit von dem Ziel des Heimwegs entfernt ist wie der Punkt, an dem er abgewichen ist, bedarf hier keiner Entscheidung. Denn nach der Feststellung des SG ist der Unfallort weiter vom Bahnhof entfernt gewesen als die Kreuzung Goetheallee/ Berliner Straße. Der Versicherungsschutz auf dem Weg von

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

der Arbeitsstelle war also noch nicht wieder aufgelebt, als die Klägerin von dem Geschoß getroffen wurde.

Die Klägerin weist zutreffend darauf hin, daß ein Aufenthalt von etwa einer Stunde nach Schluß der Arbeit nicht zu einer Lösung des Versicherungsschutzes führt (vgl BSG SozR 2200 § 550 Nr 12 = Breithaupt 1976, 918). Daraus kann sie aber für sich nichts herleiten. Eine Lösung ist im Gegensatz zur Unterbrechung dadurch gekennzeichnet, daß der Versicherungsschutz nicht mehr aufleben kann (vgl BSG SozR Nr 5 zu § 543 aF RVO und Brackmann aaO S. 487 a). Daß ein solcher Fall hier gegeben ist, behauptet auch die Beklagte nicht.

Die Klägerin beruft sich auch darauf, daß während einer Unterbrechung ausnahmsweise dann Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherte aus betriebsbedingten Gründen vom normalen Heimweg abweicht (vgl die Nachweise bei Brackmann aaO, S. 486 s II). Sie ist der Ansicht, daß das der Fall gewesen sei, weil ihr Gang zum Kaufhaus Hertie dem Einkauf von Fahrkarten gedient habe, die sie an den folgenden Tagen für den Weg zur Arbeit benötigt hätte, wie der 2. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in seinem Urteil vom 26. Juni 1958 - 2 RU 30/56 - entschieden hat (BSGE 7, 255), erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Handlungen, die der Vorbereitung des Weges zur Arbeitsstelle dienen. Auch für das Auftanken und Reparieren des Fahrzeugs, das der Versicherte auf den Wegen nach und von der Arbeitsstelle benutzt, hat das BSG gleiches entschieden (vgl Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, § 550 Anm 8 S. 268/1). Eine Ausnahme wird nur gemacht, wenn der Versicherte anders nicht den Weg nach oder von der Arbeitsstelle zurücklegen kann (vgl Lauterbach, aaO). Die Klägerin hatte aber für die Rückfahrt eine Fahrkarte und benötigte nur für die Fahrten am nächsten Tage einen Fahrtausweis. Der dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

oa Urteil (BSGE 7, 255) zugrunde liegende Fall war dadurch gekennzeichnet, daß der Versicherte an einem arbeitsfreien Tag zur Fahrkartenausgabestelle gefahren war. Das BSG hat dort keinen Anlaß gehabt, darüber zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen der Kauf einer Fahrkarte versichert ist, wenn er während der Arbeitszeit auf der Betriebsstätte, in einer Arbeitspause oder - mit oder ohne Umweg - gelegentlich des Weges von oder zur Arbeitsstelle ausgeführt wird (vgl aaO, 256). Hier kommt nur der Weg von der Arbeitsstelle in Betracht. Einen Umweg hat die Klägerin nicht gemacht. Denn Umwege sind Wege, die nicht die unmittelbare - wenn auch nicht notwendig die kürzeste - Wegverbindung von oder nach dem Ort der Tätigkeit darstellen. Für deren Zurücklegung sind in der Regel andere Gründe maßgebend als die, die Wohnung bzw den Ort der Tätigkeit zu erreichen; Zielrichtung muß aber immer die Wohnung oder der Ort der Tätigkeit bleiben (vgl die Zusammenstellung bei Brackmann, aaO, S. 486 l; Lauterbach, aaO, § 550 Anm 19 S. 280). Die Klägerin hat nach dem Verlassen des Pkw ihrer Arbeitskollegin den Heimweg nicht zum Bahnhof fortgesetzt, sondern ist zum Kaufhaus Hertie gegangen. Sie hat daher keinen Umweg gemacht, sondern ein neues Ziel angestrebt und so den Heimweg unterbrochen. Dies ist ein von der Rechtsprechung sogenannter "Abweg", der nicht unter Versicherungsschutz steht. Bei Anwendung der vom BSG in seinem Urteil BSGE 7, 255 aufgestellten Grundsätze konnte die Klägerin auf diesem Weg, auch wenn er der Vorbereitung des Weges zur Arbeitsstelle diente, nicht unter Versicherungsschutz stehen.

Was die Klägerin hiergegen einwendet, kann zu keiner anderen Entscheidung führen. Sie bringt vor, sie habe sich nach dem Kauf der Fahrkarte bereits wieder auf dem Weg zum Bahnhof, also auf dem ordentlichen Heimweg, befunden. Dabei übersieht sie, daß nach § 550 Abs 1 RVO für den Versicherungsschutz nicht maßgebend ist, daß sich der Versicherte auf dem Weg zur Wohnung befindet, weil die Wohnung nicht das einzige Ziel des Rückwegs zu sein braucht

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

(vgl die Zusammenstellung bei Lauterbach, aaO, § 550 Anm 9, S. 271 ff). Maßgebend ist, daß der Versicherte sich auf dem Weg von dem Ort seiner Tätigkeit befindet. Die Klägerin befand sich aber zur Zeit des Unfalls nicht auf diesem Weg, sondern auf dem Rückweg von einem Ziel, das sie in den Heimweg eingeschoben hatte. Die hierdurch eingetretene Unterbrechung des Weges von dem Ort der Tätigkeit war nach den obigen Ausführungen noch nicht beendet.

Der Versicherungsschutz besteht auch nicht deshalb, weil die Klägerin nicht sofort nach Schluß ihrer Arbeitszeit nach Hause fahren konnte, sondern wegen der Abfahrtszeit des Zuges eine Stunde warten mußte. Ein solcher Aufenthalt löst zwar (BSG SozR 2200 § 550 Nr 12) den Versicherungsschutz nicht; von ihm sind aber nicht alle Tätigkeiten umfaßt, die während dieser Zeit vorgenommen werden, wenn es an einem ursächlichen inneren Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit fehlt. Beim Unfallversicherungsschutz für Schüler und Studenten und für Kinder in Kindergärten nach § 539 Nr 14 Buchst b RVO hat das BSG zwar angenommen, daß er auch Unfälle umfaßt, die bei einer Spielerei während des Aufenthalts eingetreten sind (vgl BSGE 42, 42). Eine Übertragung dieser Grundsätze auf den Unfall eines Arbeitnehmers ist aber schon deshalb ausgeschlossen, weil die Klägerin nicht bei einer Spielerei verletzt worden ist, an der sie teilgenommen hatte.

Die Klägerin steht auch nicht deshalb unter Versicherungsschutz, weil der Unfallort auf einem ihrer Wege zur Arbeitsstelle gelegen hat, so daß sie uU Versicherungsleistungen begehren könnte, wenn der Unfall morgens eingetreten wäre. Hin- und Rückweg sind zwar rechtlich gleich zu werten (vgl Lauterbach, aaO, § 550 Anm 10 S. 273). Das bedeutet aber nur, daß für die Fragen der Unterbrechung, der Lösung, des Umwegs usw bei Hin- und Rückweg gleiche Erwägungen gelten. Daraus folgt nicht, daß ein Unfall, der während des Rückwegs erfolgt, nur deshalb unter Versicherungsschutz

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

steht, weil er örtlich an einem Punkt eingetreten ist, der dem Weg zur Arbeitsstelle zuzurechnen ist. Denn schließlich ist auch die Tageszeit entscheidend dafür, welche Gefahren von einer Wegstrecke ausgehen. Diese können zu verschiedenen Tageszeiten unterschiedlich sein. Da § 550 Abs 1 RVO von dem "Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit" spricht und nicht etwa von "dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte", sind insoweit beide Wege selbständig. Auf dem Weg von der Arbeitsstätte wäre die Klägerin nur dann an der Unfallstelle vorbeigekommen, wenn sie wegen Urlaubs, Erkrankung oder anderweitiger Verhinderung der Kollegin nicht in deren Pkw hätte fahren können, sondern gezwungen gewesen wäre, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen und dazwischen einen Fußmarsch einzulegen. Das wäre aber von ihrem Willen unabhängig gewesen und hätte nicht, wie im vorliegenden Fall, auf einer von ihr selbst getroffenen Entscheidung beruht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS